



Juristische Fakultät

Prof. Dr. Ulrike Lembke

Dr. Alexander Tischbirek, Ass. iur.

Kurzgutachten

zum rechtlichen Spielraum der Hochschulen bei der Verwendung des gewählten Namens inter- und transgeschlechtlicher Studierender im Vorfeld der amtlichen Namensänderung

Unter den Linden 6
10099 Berlin

Mail:
lembke@rewi.hu-berlin.de
tischbirek@rewi.hu-berlin.de

I. Name und Identität

Zur Vornamensgebung bei Kindern führt das Bundesverfassungsgericht aus: „Der Name eines Menschen ist Ausdruck seiner Identität sowie Individualität und begleitet die Lebensgeschichte seines Trägers [bzw. seiner*s Träger*in], die unter dem Namen als zusammenhängende erkennbar wird. Dem heranwachsenden Kind hilft er, seine Identität zu finden und gegenüber anderen zum Ausdruck zu bringen. Die Namensgebung soll dem Kind die Chance für die Entwicklung seiner Persönlichkeit eröffnen und seinem Wohl dienen, ...“

*BVerfGE 104, 373 <Rz. 43> unter Verweis auf BVerfGE 78, 38, 49;
84, 9, 22; 97, 391, 399.*

Der Zusammenhang von Vorname und Identität wird vom Bundesverfassungsgericht immer wieder betont, insbesondere, weil der Vorname der Individualität einer Person Ausdruck verleiht, sie als einzelne Person bezeichnet und von anderen unterscheidet und damit unerlässlich für die jeweils eigene Identitätsentwicklung ist,

BVerfG vom 5.12.2008, 1 BvR 576/07; BVerfGE 104, 373 <Rz. 44>.

Grundlegend hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, dass das durch Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz garantierte Allgemeine Persönlichkeitsrecht den Vornamen eines Menschen auch als Ausdruck seiner erfahrenen oder gewonnenen geschlechtlichen Identität schützt. Der*die Einzelne könne verlangen, dass die Rechtsordnung ihren*seinen Vornamen respektiert, damit dieser seine die Identität stiftende wie ausdrückende Funktion entfalten kann,

BVerfGE 115, 1 <Rz. 48>; 104, 373 <385>; 109, 256 <266>.

Mit Blick auf die gesetzlich geregelte Möglichkeit der Vornamensänderung zur Annahme eines der Geschlechtsidentität entsprechenden Namens führt das Bundesverfassungsgericht aus: „Die sich im so gewählten und geführten Vornamen widerspiegelnde eigene Geschlechtszuordnung gehört zum intimsten Bereich der Persönlichkeit eines Menschen, der prinzipiell staatlichem Zugriff entzogen ist. Deshalb darf in das Recht an dem Vornamen, der das Ergebnis der eigenen geschlechtlichen Identitätsfindung des Namensträgers ist und sie widerspiegelt, nur bei Vorliegen besonders gewichtiger öffentlicher Belange eingegriffen werden.“

BVerfGE 115, 1 <Rz. 50>; vgl. BVerfGE 49, 286 <298>.

II. Problemstellung und Gutachtenfrage

Das Denken in binären Geschlechterkategorien, das sich zudem allein an der physischen Erscheinungsform des Menschen zu orientieren sucht, gilt seit geraumer Zeit als wissenschaftlich überholt. Dies hat auch zu Reaktionen des Gesetzgebers geführt. So hat der Bundestag, *erstens*, bereits im Jahr 1980 ein Transsexuellengesetz (TSG) verabschiedet,

Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen vom 10. September 1980, BGBl I S. 1654 (zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017, BGBl. I S. 2787),

welches der Tatsache Rechnung tragen soll, dass – mit den Worten des Bundesverfassungsgerichts – „die Geschlechtszugehörigkeit auch von der psychischen Konstitution eines Menschen und seiner nachhaltig selbst empfundenen Geschlechtlichkeit“ abhängt,

BVerfGE 121, 175 <Rz. 38> unter Verweis auf BVerfGE 115, 1 <15>.

Das Gesetz ist in seinen Einzelheiten umstritten. Einzelne Vorschriften sind in bislang sechs Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts für verfassungswidrig erklärt worden, weil sie die Persönlichkeitsrechte transgeschlechtlicher Menschen verletzen,

siehe BVerfGE 49, 286; 115, 1; 121, 175; 128, 109,

oder gleichheitswidrig sind,

BVerfGE 60, 123; 88, 87.

Dies hat nunmehr zur Folge, dass die Mechanismen der bloßen Vornamensänderung (sog. „kleine Lösung“) und – darüber hinaus – auch der personenstandsrechtlichen Änderung des Geschlechtseintrags (sog. „große Lösung“, die bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in BVerfGE 128, 109 noch zwingend eine operative Änderung der äußeren Geschlechtsphysionomie sowie die dauernde Fortpflanzungsunfähigkeit erforderte) unter denselben Voraussetzungen stehen:

- Zunächst muss sich die antragstellende Person nach den §§ 1 Abs. 1 Nr. 1 TSG „auf Grund ihrer transsexuellen Prägung nicht mehr dem in ihrem Geburtseintrag angegebenen Geschlecht, sondern dem anderen Geschlecht als zugehörig empfinde[n] und seit mindestens drei Jahren unter dem Zwang steh[en], ihren Vorstellungen entsprechend zu leben“.
- Sodann erfordert das Gesetz in § 4 Abs. 3 und § 9 Abs. 3 jeweils die Vorlage zweier Sachverständigengutachten.

Das gesetzliche Gutachtenerfordernis steht unter heftiger Kritik etwa des Bundesverbands Trans, der hier eine unzulässige Pathologisierung von Transgeschlechtlichkeit anklagt (vgl. Bundesverband Trans*, Policy Paper Recht: Paradigmenwechsel – Zum Reformbedarf des Rechts in Bezug auf Trans*, Berlin 2016, <https://www.bundesverband-trans.de/download/5621/> [zuletzt abgerufen am 28. August 2019], S. 10; Hoenes/Sauer/Fütty, Dritte Option beim Geschlechtseintrag für alle, Berlin 2019, https://www.bundesverband-trans.de/wp-content/uploads/2019/01/dritteOption_V5.pdf [zuletzt abgerufen am 28. August 2019], S. 45). Das Bundesverfassungsgericht hat zuletzt den Gegenstand dieses Gutachtenerfordernisses präzisiert, eine gegen die Vorschrift gerichtete Verfassungsbeschwerde*

im Übrigen hingegen nicht zur Entscheidung angenommen, siehe BVerfG, Beschluss vom 17. Oktober 2017 – 1 BvR 747/17.

Beides kann zu starken psychischen Belastungen führen. Wo die äußerlich wahrnehmbare der empfundenen Geschlechtlichkeit entgegenläuft, geht dies regelmäßig mit erheblichem Leidensdruck einher. Eine weit überdurchschnittliche Gefahr schwerer Depressionen bis hin zum Suizid sind empirisch belegt,

*vgl. American Psychological Association, Guidelines for Psychological Practice with Transgender and Gender Nonconforming People. American Psychologist, 70 (9), 2015, doi: 10.1037/a0039906, S. 832 m.w.N.; Meyer, Trans*Beratung als „dritte Säule“ in der Versorgung transidenter Menschen?, in: Driemeyer/Gedrose/Hoyer et al. (Hrsg.), Grenzverschiebungen des Sexuellen, Gießen 2015, S. 201 (206); European Union Agency for Fundamental Rights, Being Trans in the European Union. Comparative analysis of EU LGBT survey data, Publications Office of the European Union, Luxembourg 2014, <https://fra.europa.eu/en/publication/2014/being-trans-eu-comparative-analysis-eu-lgbt-survey-data> [zuletzt abgerufen am 29. August 2019], S. 77; siehe auch den Vortrag der Deutschen Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität in BVerfGE 147, 1 <Rz. 27>.*

Das Transsexuellengesetz befindet sich regulatorisch in einem Dilemma: Zum einen will es über die Namens- und Personenstandsänderung transgeschlechtlicher Menschen ein soziales Leben im Einklang mit der empfundenen Geschlechtsidentität ermöglichen und damit die Belastungen des Auseinanderfallens von äußerlich wahrgenommener und empfundener Geschlechtlichkeit lindern. Zum anderen macht es den beschriebenen Leidensdruck zur Voraussetzung der Namens- und Personenstandsänderung. Es fordert mit seiner mindestens dreijährigen Wartezeit letztlich auch eine erhebliche Verfestigung dieses Leidensdrucks, um die geforderte Dauerhaftigkeit des Transitionswunsches zu plausibilisieren.

Hiergegen steht jedoch der vielfache individuelle Wunsch transgeschlechtlicher Menschen nach einem frühzeitigen, mitunter auch schrittweisen Alltagsleben im empfundenen Geschlecht. Dies gilt erst recht, bevor kaum reversible rechtliche oder medizinische Entscheidungen getroffen werden sollen,

siehe Deutsche Gesellschaft für Sexualforschung (DGfS), Geschlechtsinkongruenz, Geschlechtsdysphorie und Trans-Gesundheit: S3-Leitlinie zur Diagnostik, Beratung und Behandlung. AWMF-Register-Nr. 138|001, 2019, https://www.awmf.org/uploads/tx_szleitlinien/138-001_S3_Geschlechtsdysphorie-Diagnostik-Beratung-Behandlung_2019-02.pdf [zuletzt abgerufen am 29. August 2019], S. 47, wo zwar die zwingende Durchführung sog. „Alltagstests“ abgelehnt, aber ein Konsens zur Einräumung entsprechender Möglichkeiten auf individuellen Wunsch hin verzeichnet wird.

Auch vor diesem Hintergrund besteht ein starkes Bedürfnis transgeschlechtlicher Studierender nach einem Universitätsleben im empfundenen Geschlecht. Diesbezüglich ist im Folgenden insbesondere zu prüfen, ob die derzeitige Rechtslage die Verwendung des Wunschvornamens im universitären Kontext bereits während der Wartezeit und somit vor der amtlichen Namensänderung zulässt.

Die Vermeidung von Nachteilen auf Grund der Geschlechtsidentität und die vom Bundesverfassungsgericht betonte Bedeutung dieser Geschlechtsidentität widerspiegeln den Vorname eine solche Prüfung mehr als nahe.

Eine in mancherlei Hinsicht vergleichbare Ausgangslage besteht, *zweitens*, auch für intergeschlechtliche Studierende,

soweit hier für die Darstellung des verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Rahmens zwischen inter- und transgeschlechtlichen Studierenden unterschieden wird, darf dies natürlich nicht darüber hinwegtäuschen, dass es zu Überschneidungen zwischen beiden Gruppen kommen kann. Ähnliches gilt für nicht-binäre Menschen, die nicht im engeren Sinne intergeschlechtlich sind. Auch dies spricht für die unten vorgeschlagene Lösung eines Entgegenkommens der Hochschule bereits im Vorfeld des amtlichen Namenswechsels.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 10. Oktober 2017 festgestellt, dass das Grundgesetz auch Menschen in ihrer geschlechtlichen Identität schützt, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen,

BVerfGE 147, 1.

In diesem Zusammenhang hat es das vormals geltende Personenstandsrecht für verfassungswidrig erklärt, soweit es einerseits dazu zwang, das Geschlecht zu registrieren, andererseits aber keinen anderen positiven Geschlechtseintrag als weiblich oder männlich zuließ.

Allerdings ist nicht nur der herkömmliche registerrechtliche Geschlechtseintrag binär codiert. Auch die hergebrachte Vornamensgebung folgte zumeist einer binären Logik, die überwiegend klar männlich konnotierte von klar weiblich konnotierten Namen unterschied. In Reaktion auf die oben genannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur sog. „Dritten Option“ hat der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben,

Gesetz vom 18.12.2018, BGBl. I 2018, S. 2635; dazu Uta Berndt-Benecke, NVwZ 2019, S. 286 ff.,

auch einen Anspruch auf Änderung des Vornamens im neuen § 45b Abs. 1 Satz 3 des Personenstandsgesetzes (PStG) eingeräumt. Wiederum ist nach dessen Abs. 3 regelmäßig eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, die sich nunmehr allerdings auf das Bestehen einer „Variante der Geschlechtsentwicklung“ beziehen soll. Auch hier steht das gesetzliche Erfordernis der ärztlichen Begutachtung in der bedenklichen Tradition einer Pathologisierung von Intersexualität, die sich zudem nicht selten mit persönlichen Traumatisierungen im Zusammentreffen mit „geschlechtsbegutachtender“ Medizin paart,

vgl. Ulrike Klöppel, Zur Aktualität kosmetischer Operationen „uneindeutiger“ Genitalien im Kindesalter, Humboldt-Universität zu Berlin, Zentrum für transdisziplinäre Geschlechterstudien, Bulletin-Texte 42, Berlin 2016; Hoenes/Januschke/Klöppel, Häufigkeit normangleichender Operationen „uneindeutiger“ Genitalien im Kindesalter. Follow Up-Studie, Humboldt-Universität zu Berlin, Zentrum für transdisziplinäre Geschlechterstudien, Bulletin-Texte 44, Berlin 2019.

Auch in diesem Kontext kann der Weg zum gewünschten amtlichen Vornamen daher mit Belastungen verbunden sein, die das Bedürfnis nach einer niedrigschwelligen Namensanpassung im sozialen Alltag – und somit auch an der Universität – begründen. Solche erheblichen Belastungen können sich auch auf Studienleistungen und die Chancengleichheit beim Zugang zu Bildung auswirken.

In Bezug auf die eng mit ihrer Geschlechtsidentität verbundene Vornamensführung stellt sich daher für intergeschlechtliche wie transgeschlechtliche Studierende die Frage, welche rechtlichen Spielräume eine Universität hat, die ihren Studierenden hier entgegenkommen und ihnen Studium und Teilhabe am universitären Leben in Anerkennung ihrer Geschlechtsidentität ermöglichen will.

III. Gutachterliche Prüfung

Die einfachgesetzlichen Vorgaben für Vornamensänderungen nach dem TSG und dem PStG sind vergleichsweise starr (1). Sie bewegen sich indessen in einem verfassungsrechtlichen Rahmen, der auch deutlich großzügigere Regelungen zugunsten trans- und intergeschlechtlicher Menschen zuließe (2). Die verfassungsrechtlich verbrieftete Hochschulautonomie gestattet es den Universitäten, unter bestimmten Voraussetzungen von dem starren Regime des TSG und des PStG abzuweichen (3).

1.) Einfachgesetzliche Rechtslage

Vornamensänderungen nach § 45b Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 PStG erfordern – wie beschrieben – regelmäßig die Vorlage eines ärztlichen Attests. Deutlich voraussetzungsvoller ist die Vornamensänderung nach § 1 Abs. 1 und § 4 Abs. 3 TSG ausgestaltet. Hier ist die Begutachtung durch zwei unabhängig voneinander tätige Sachverständige obligatorisch. Zudem verlangt das Gesetz eine Wartezeit von mindestens drei Jahren, in denen die Person sich „dem anderen [als in ihrem Geburtseintrag angegebenen] Geschlecht zugehörig fühlt“ und „unter dem Zwang steht, ihren Vorstellungen entsprechend zu leben“. Nach § 4 Abs. 2 TSG muss eine persönliche gerichtliche Anhörung erfolgen; es entscheidet das nach § 2 Abs. 1 und 2 TSG örtlich und sachlich zuständige Amtsgericht.

2.) Verfassungsrechtlicher Rahmen

Die konkrete Ausgestaltung der Vornamensänderungen nach dem PStG und dem TSG ist nicht verfassungsrechtlich zwingend. Die Verfassung ließe in beiden Fällen auch eine großzügigere Regelung zu:

Den Ausgangspunkt für die Prüfung des TSG wie auch des PStG durch das Bundesverfassungsgericht bildet das Allgemeine Persönlichkeitsrecht in Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG. Nach gefestigter Rechtsprechung schützt es den Intimbereich, die erfahrene oder gewonnene geschlechtliche Identität und Ausdruck wie Mittel zur (auch geschlechtlichen) Identitätsfindung,

BVerfGE 115, 1 <Rz. 47ff>, unter Verweis auf BVerfGE 96, 56 <61>.

Konkret leitet das Bundesverfassungsgericht hieraus auch ein Recht auf personenstandsrechtliche Zuordnung zum empfundenen Geschlecht ab,

vgl. BVerfGE 121, 175 <Rz. 41>.

Weiterhin entnimmt das Bundesverfassungsgericht Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG auch ein Recht am eigenen Vornamen. Es anerkennt dabei nicht nur generell den Zusammenhang von Vornamen und geschlechtlicher Identität:

„In diesem Zusammenhang schützt Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG den Vornamen eines Menschen zum einen als Mittel zu seiner Identitätsfindung und Entwicklung der eigenen Individuali-

tät und zum anderen als Ausdruck seiner erfahrenen oder gewonnenen geschlechtlichen Identität." – BVerfGE 115, 1 <Rz. 47> unter Verweis auf BVerfGE 104, 373 <385>; 109, 256 <266>.

Es macht vielmehr auch deutlich, dass auch das Streben nach einer Kongruenz von geschlechtlichem Selbstverständnis und der Namensgebung vom Allgemeinen Persönlichkeitsrecht erfasst ist:

„Dass die Geschlechtszugehörigkeit eines Menschen sich mit dem im Vornamen ausdrückenden Geschlecht deckt, entspricht dem vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht geschützten Wunsch nach Ausdruck der eigenen Geschlechtlichkeit im Namen [...]“ – BVerfGE 115, 1 <48>.

Dabei kann der Vorname nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts etwa auch dergestalt gewählt werden, dass er nicht zwingend über das Geschlecht informiert, wenn dies nicht gewollt ist,

vgl. BVerfG, Beschluss vom 5. Dezember 2008 – 1 BvR 576/07, Rz. 15.

Das Recht, einen dem Selbstverständnis entsprechenden Namen zu tragen, gilt freilich nicht absolut. Es *darf* durch den Gesetzgeber verkürzt werden, wenn und soweit er damit besonders gewichtige öffentliche Ziele in verhältnismäßiger Weise verfolgt:

„Die sich im so gewählten und geführten Vornamen widerspiegelnde eigene Geschlechtszuordnung gehört zum intimsten Bereich der Persönlichkeit eines Menschen, der prinzipiell staatlichem Zugriff entzogen ist. Deshalb darf in das Recht an dem Vornamen, der das Ergebnis der eigenen geschlechtlichen Identitätsfindung des Namensträgers ist und sie widerspiegelt, nur bei Vorliegen besonders gewichtiger öffentlicher Belange eingegriffen.“ BVerfGE 115, 1 <Rz. 50>; vgl. BVerfGE 49, 286 <298>.

Dagegen *muss* in das Recht am Namen nur eingegriffen werden, wenn qualifizierte Gründe des öffentlichen Interesses dies auch verfassungsrechtlich zwingend erfordern. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Grundrechte Dritter oder sonstige Güter von Verfassungsrang kollidieren und nach einem Mindestmaß an rechtlichem Schutz verlangen,

zu verfassungsrechtlichen Schutzpflichten siehe grundlegend Lerche, Übermaß und Verfassungsrecht, 1961, S. 63 und 244ff; Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 20. Aufl. 1999, S. 28f; in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zuerst BVerfGE 35, 79 <114>; 39, 1 <41 f.> [Letzteres von sehr begrenzter Überzeugungskraft im gegebenen Kontext].

Solch *zwingende* Verfassungsbefehle für die Wartezeit und die Begutachtungserfordernisse im TSG und im PStG sind jedoch nicht ersichtlich. Das Begutachtungserfordernis und die Wartezeit zielen insbesondere nicht unmittelbar auf Fragen der Identifizierbarkeit der Staatsbürger*innen. So dient zwar der Vorname – neben anderen Angaben wie dem Nachnamen, dem Geburtsdatum und dem Geburtsort – auch als Unterscheidungsmerkmal in amtlichen Identifikationspapieren. Ungeachtet dessen ist die Möglichkeit eines Namenswechsels bei trans- und intergeschlechtlichen Menschen jedoch – wie die oben dargelegte Rechtsprechung zeigt – verfassungsrechtlich geboten und auch einfachrechtlich in einer Vielzahl von Fällen (auch jenseits von Fragen der Trans- und Intergeschlechtlichkeit) verwirklicht. Es gibt also kein absolutes und

starres Erfordernis, den gegebenen Namen fortzuführen; die Rechtsordnung akzeptiert den Namenswechsel nicht nur, sie fordert ihn mitunter auch.

Damit dürfen Wartezeit und Begutachtungserfordernis letztlich nicht einer Verhinderung des Namenswechsels dienen, sondern allenfalls dem Nachweis einer gewissen Stabilität des Transitionswunsches. Mittelbar mag dies dann auch die Identifizierungsfunktion des Namens stützen, wenn dies darauf zielt, häufigen und wiederholten Wechseln vorzubeugen,

vgl. mit Blick auf den Personenstand BVerfGE 128, 109 <Rz. 66>.

Wenngleich das Ziel dauerhafter und stabiler Namenszuordnung fraglos legitim ist, stellt sich bereits die Frage, ob hieraus auch ein zwingender verfassungsrechtlicher Handlungsauftrag an den Gesetzgeber folgt. Dies kann jedoch letztlich dahinstehen, weil die Rechtsordnung in großer Regelmäßigkeit die Durchbrechung der Namensstabilität zulässt. So wird man dem Nachnamen eine mindestens ebenso große, wenn nicht gar größere Identifikationsstärke zusprechen müssen als dem Vornamen. Hier sieht das einfache Gesetzesrecht indessen ganz ungezwungen die Möglichkeit eines Namenswechsels bei der Eheschließung vor; mehr noch: hier ist der Namenswechsel der einen Seite sogar der gesetzliche Normalfall, vgl. § 1355 Abs. 1 bis 3 BGB. Ein Großteil der deutschen Bevölkerung erlebt damit mindestens einen (Nach-)Namenswechsel im Leben,

Mareike Nieberding, in: DIE ZEIT vom 12. Februar 2018, <https://www.zeit.de/zeit-magazin/leben/2018-01/hochzeit-frauen-nachname-ehepartner-metoo/komplettansicht> (zuletzt abgerufen am 7. August 2018), zitiert eine Studie, wonach derzeit immer noch nur 18,8 % der Frauen in Deutschland ihren alten Familiennamen bei der Eheschließung weiterführen.

Dieser wird bei der Eheschließung weder von einer gesetzlichen Wartezeit noch gar einem Begutachtungserfordernis abhängig gemacht. Zwar zielt die Eheschließung auch auf Dauerhaftigkeit und Stabilität; der*die beurkundende Standesbeamte*in darf die Mitwirkung an der Eheschließung jedoch nicht verweigern, wenn er*sie Zweifel an der erhofften Dauerhaftigkeit der Verbindung hegt. Maßgeblich ist hier – mit guten Gründen – allein die (konkludente) Selbstausskunft der Eheschließenden gemäß § 1310 Abs. 1 Satz 2 BGB. Daran ändert sich auch nichts, wenn dies im Einzelfall sogar konsekutive, mehrfache Namensänderungen zur Folge haben kann, etwa weil § 1355 Abs. 5 Satz 2 Var. 1 BGB nach der Scheidung eine Rückkehr zum Geburtsnamen erlaubt.

Bereits dieses Beispiel belegt, dass der Grundsatz der Namensstabilität nicht nur aktuell bereits mehrfach durchbrochen, sondern die damit einhergehende verminderte Identifikationsfunktion des Namens auch praktisch überaus häufig bewusst in Kauf genommen wird. Der Gesetzgeber hat es in diesen Fällen nicht für notwendig erachtet, die Identifikationsfunktion des Namens mittels Wartezeiten oder Begutachtungspflichten zu stützen. Es ist auch nicht ersichtlich, dass dies verfassungsrechtlich jemals problematisiert wurde. Im Gegenteil hat auch im Familienrecht das Verfassungsrecht oft weitere Durchbrechungen der Namensstabilität im Dienste der individuellen Selbstbestimmung gefordert, statt sich auf ein allzu rigides Registerregime zurückzuziehen,

vgl. etwa BVerfGE 48, 327 <39, 44>, wo aus Gründen der Gleichberechtigung der Geschlechter auch die Möglichkeit einer Durchbrechung der Namensstabilität beim Ehemann angeordnet und sogar bezweifelt wurde, dass der Ordnungsfunktion des Namens hier überhaupt verfassungsrechtliche Bedeutung zukomme.

An dieser Stelle ist zwar nicht über die Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Wartezeit im TSG und der Begutachtungserfordernisse im PStG zu befinden. Nach dem soeben Gesagten bleibt gleichwohl festzuhalten, dass jedenfalls *keine verfassungsrechtliche Pflicht* für eine mindestens dreijährige Wartezeit und die Vorlage von Gutachten beim (bloßen Vor-)Namenswechsel besteht. Der Gesetzgeber *konnte* womöglich eine solche Regelung in Ausübung seiner Gestaltungsfreiheit treffen, die Verfassung enthält jedoch *keinen entsprechenden Befehl*, der den Gesetzgeber zu diesen Eingriffen zwingt.

3.) Hochschulautonome Gestaltungsbefugnisse

Entscheidend stellt sich somit die Frage, ob die Hochschulen ein eigenes Vornamensregime verfolgen dürfen. Auch die Hochschulen sind an die Verfassung gebunden. Der verfassungsrechtliche Rahmen erlaubt zwar – wie soeben dargelegt – jedenfalls eine großzügigere Regelung zur Verwirklichung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts als diejenige des TSG und des PStG. Fraglich ist jedoch, inwieweit die autonome Hochschule (innerhalb dieses weiten verfassungsrechtlichen Rahmens) vom gesetzlich vorgezeichneten Programm des TSG und des PStG abweichen darf.

Allerdings bedeutet die universitäre Verwendung des Wunschvornamens in aller Regel bereits deshalb keine Abweichung vom Gesetzesrecht im engeren Sinne, weil das deutsche Recht nur in den seltensten Fällen überhaupt eine Rechtspflicht zum Führen des amtlichen Namens kennt,

*eine Studie der Antidiskriminierungsstelle des Bundes nennt in diesem Zusammenhang allein bestimmte Auskunftspflichten gegenüber Behörden, Amtsträgern und Gerichten [vgl. § 111 OWiG und die §§ 153 ff. StGB, die jedoch das Bestehen einer entsprechenden Auskunftspflicht voraussetzen], sowie die Eröffnung eines Bankkontos [§ 154 Abs. 1 AO] (Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Verwendung des gewählten Namens von trans*Studierenden an Hochschulen unabhängig von einer amtlichen Namensänderung, 2016, S. 2, abrufbar unter https://www.antidiskriminierungsstelle.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Literatur_Bildung/Name_Trans_Studierende.html [zuletzt abgerufen am 7. August 2019]).*

Das Studieren selbst unter falschem Namen ist daher nicht generell verboten.

Doch auch unabhängig hiervon gibt Art. 5 Abs. 3 GG den Hochschulen die selbstständige Regelung ihrer Angelegenheiten auf. Je intensiver ein Sachverhalt die internen Abläufe der Hochschulen betrifft, desto mehr Zurückhaltung verlangt das Grundgesetz von Seiten unmittelbarer Staatsverwaltung und desto stärker nimmt es die Hochschulen in ihrem Recht auf Selbstverwaltung in die Pflicht,

siehe nur Rupert Scholz, in: Maunz/Dürig, GG-Kommentar, Stand: 86. Ergänzungslieferung 2019, GG Art. 5 Abs. 3, Rz. 139.

a) Aus dem Vorgesagten ergibt sich, dass *jedenfalls in internen Hochschulangelegenheiten* keinerlei zwingende rechtliche Hindernisse für die Verwendung des Wunschvornamens von trans- und intergeschlechtlichen Studierenden bestehen. Hier dürfte im Ergebnis vielmehr das Allgemeine Persönlichkeitsrecht auf einen der Geschlechtsidentität entsprechenden Namen gerade der Unterscheidungs- und Identifizierungsfunktion des Vornamens dienen. Denn in den meisten Fällen werden inter- und transgeschlechtliche Studierende den Wunschvornamen bereits als Ruf- und Alltagsnamen führen. Die Anrede durch den*die Dozent*in, die Email-Adresse, das Konto bei einer Lernplattform (wie Moodle, Stud.IP o.ä.), die Eintragung auf der Kursliste etc., die auf den amtlichen und nicht auf den Alltagsnamen lauten, sind daher viel eher geneigt, Missverständnisse hervorzurufen, statt eine eindeutige Zuordnung zu ermöglichen. Im Übrigen dürfte für die Zuordenbarkeit auch nach der derzeitigen Praxis etwa die Immatrikulationsnummer eine viel gewichtigere Rolle spielen als der bloße Vorname.

Gewisse Folgefragen mögen sich freilich in Bezug auf die verfassungsrechtlich geforderten Maßnahmen zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen ergeben – etwa bei den Bewerbungsvoraussetzungen für bestimmte Stipendienprogramme sowie bei der (aktiven und passiven) Wahl der Frauenbeauftragten. Hier sollte jedoch die in der Entscheidung zur „Dritten Option“ explizit getroffene Unterscheidung des Bundesverfassungsgerichts zwischen Verbot der Geschlechtsdiskriminierung in Art. 3 Abs. 3 GG und Gleichstellungsauftrag in Art. 3 Abs. 2 GG ernst genommen und/oder ggf. das interne Regelwerk der Hochschulen spezifiziert werden. Ein unumstößliches Hindernis für die universitätsinterne Verwendung des Wunschvornamens bildet dies jedenfalls nicht.

b) Aber auch bei *Handlungen der universitären Selbstverwaltung, denen eine gewisse Außenwirkung zukommen kann* oder gar soll, ist die rechtmäßige und auch rechtssichere Verwendung des Wunschvornamens möglich. Angesprochen ist hier insbesondere das Ausstellen von Studierendenausweisen, Zeugnissen und Diplomen,

*hier und im Folgenden siehe wiederum die entsprechende Einschätzung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Verwendung des gewählten Namens von trans*Studierenden an Hochschulen unabhängig von einer amtlichen Namensänderung, 2016, S. 2-5.*

Zeugnisse und Diplome dienen nicht in erster Linie der Identitätsfeststellung, sondern dem Nachweis einer bestimmten fachlichen Qualifikation. Ähnliches gilt für Studierendenausweise: auch sie sind, anders als der Bundespersonalausweis oder der Reisepass, nicht zuvörderst Identifikationspapiere, sondern sie bestätigen die Mitgliedschaft in der Universität infolge der ordnungsgemäßen Immatrikulation. Nur dies – die Universitätsmitgliedschaft im Falle des Studierendenausweises und das Erlangen einer bestimmten fachlichen Qualifikation im Falle von Zeugnissen und Diplomen – sind hier die rechtserheblich beurkundeten Tatsachen; nicht beurkundet wird hingegen jeweils der Name als solcher, denn für Fragen des (amtlichen) Namens und Personenstands ist die Universität schon gar nicht zuständig.

Aus diesem Grund droht auch nicht etwa eine Strafbarkeit nach § 348 StGB (Falschbeurkundung im Amt), wenn die Universität Studierendenausweise, Zeugnisse und Diplome auf den (noch) nichtamtlichen Wunschnamen ausstellt, vgl. Martin Heger, in: Lackner/Kühl, StGB, 29. Auflage 2018, StGB § 348, Rz. 1, 3 ff. unter Verweis auf BGHSt 60, 66 = NJW 2015, S. 802 ff. (die Zulassungsbescheinigung Teil II ist keine öffentliche Urkunde hinsichtlich der Angaben zur Person). Ebenso die Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Verwendung des

*gewählten Namens von trans*Studierenden an Hochschulen unabhängig von einer amtlichen Namensänderung, 2016, S. 3.*

Sinn und Zweck des Studierendenausweises sowie von Zeugnissen und Diplomen ist es freilich, die hier rechtserheblich beurkundeten Tatsachen – Universitätsmitgliedschaft und Qualifikationsnachweis – einer Person möglichst eindeutig zuordnen zu können. Dabei kann jedoch davon ausgegangen werden, dass, *erstens*, die erforderliche Zuordnungskraft der Urkunde bereits durch die übrigen Angaben, insbesondere den Nachnamen, den Geburtstag und -ort sowie die Matrikelnummer, garantiert ist.

Im Ergebnis kann die Aufnahme des Wunschnamens aber auch hier die Zuordnungskraft der Papiere eher erhöhen als schmälern. Schließlich würde sie gerade zu einer Kongruenz des Alltags- mit dem in der universitären Urkunde verzeichneten Vornamen führen; im Falle eines späteren amtlichen Vornamenswechsels käme es dann unmittelbar zu einer Kongruenz auch mit dem Registernamen.

Verbleibende Mängel bei der personalen Zuordnung der Urkunde dürften schließlich allenfalls zulasten der Studierenden und nicht der Universität gehen. Die Gefahr der *Falschzuordnung* dürfte (angesichts der Angabe auch des Nachnamens sowie des Geburtstags und Geburtsorts oder der Matrikelnummer etc.) zu vernachlässigen sein. Gegen eventuelle Schäden aus einer *Nichtzuordenbarkeit* der Papiere kann sich die Universität jedoch – wie dies etwa von der Technischen Universität Darmstadt praktiziert wird – absichern, indem sie sich durch die antragstellenden Studierenden von allen diesbezüglichen zukünftigen Ansprüchen freistellen lässt,

vgl. das Antragsformular auf Eintragung eines vom Geburtsnamen abweichenden Vornamen in TUCan als ANLAGE 1 zu diesem Gutachten.

Zweitens folgt aus dem Umstand, dass der Studierendenausweis sowie die Zeugnisse und Diplome nicht den amtlichen Namen beurkunden, sondern allein eine persönliche Zuordnung der eigentlich beurkundeten Aussagen ermöglichen müssen, dass sich diese Zuordenbarkeit nicht schon unmittelbar aus dem Papier selbst ergeben muss. Falls – anders als hier vertreten – also Zweifel an der selbstständigen Zuordnungskraft der Urkunden bestehen, kann die Eindeutigkeit auch der Vornamensangabe über die „Brücke“ eines Transitionsdokuments gesichert werden. Dies könnte ein von der Universität ausgestelltes Dokument ebenso wie etwa der Ergänzungsausweis der Deutschen Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität (DGTI) sein,

der DGTI-Ergänzungsausweis enthält alle selbstgewählten personenbezogenen Daten und ein aktuelles Passfoto sowie die Nummer des amtlichen Bundespersonalausweises, zu dem er somit eine „Brücke“ bildet, vgl. <https://dgti.org/ergaenzungsausweis.html> (zuletzt abgerufen am 8. August 2019).

Abschließend drängt sich einmal mehr der Vergleich mit dem (Nach-)Namenswechsel bei der Eheschließung auf. Auch hier kommt es zu Diskrepanzen zwischen dem in der universitären Urkunde verzeichneten und dem in den amtlichen Ausweispapieren enthaltenen Namen, wenn mit nach Erhalt der universitären Urkunde erfolgender Eheschließung der Nachname gewechselt wird. Zwar enthalten Personalausweis und Reisepass Felder zur Eintragung des Geburtsnamens, so dass dieser in den Identifikationspapieren fortgeführt wird,

siehe § 5 Abs. 2 Nr. 1 Fall 2 PAuswG und § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Fall 2 PassG.

Gleichwohl kann es auch hier zu nicht mehr unmittelbar nachvollziehbaren Diskrepanzen kommen, wenn etwa nach der (zweiten) Scheidung der Name des*der ersten Ehegatt*in wieder angenommen wird (vgl. § 1355 Abs. 5 Satz 2 Fall 2 BGB), die Universitätsdiplome und -zeugnisse jedoch auf den (zuvor getragenen) Namen des*der zweiten Ehegatt*in lauten,

siehe v. Sachsen Gessaphe, in: Säcker/Rixecker/Oetker et al. (Hrsg.), Münchener Kommentar zum BGB, Band 8: Familienrecht I, 7. Aufl. 2017, BGB § 1355 Rn. 57, wonach der häufigste Anwendungsfall der Vorschrift „der Ehefrau aus einer Vorehe“ sei.

Auch in diesem Fall findet sich kein Hinweis im Bundespersonalausweis oder Reisepass auf den in den Universitätsurkunden verzeichneten Namen, obwohl letzterer weder der Geburts- noch der aktuelle amtliche Name ist. Dieser praktisch relevante Fall einer Durchbrechung des Grundsatzes der Namensstabilität, der wegen des urkundlichen Nebeneinanders unterschiedlicher Nachnamen gar noch größere Zuordnungsprobleme mit sich bringen mag, wird rechtlich bewusst hingenommen, um das Allgemeine Persönlichkeitsrecht nach der Scheidung zu stärken. Nichts anderes mag dann erst recht für die (weitaus geringeren) potentiellen Zuordnungsprobleme infolge des (bloßen Vor-)Namenswechsels inter- und transgeschlechtlicher Studierender gelten.

IV. Ergebnis

Das Grundgesetz enthält das Recht auf einen Vornamen, der mit der Geschlechtsidentität in Einklang steht. Dies ist nicht nur gefestigte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, sondern vom Grundsatz her auch im einfachen Recht anerkannt. Wo letzteres eine mindestens dreijährige Wartezeit und bestimmte Begutachtungserfordernisse für einen Vornamenswechsel aufstellt, bindet dies nicht auch die sich selbstverwaltende Universität. Ihr ist es ohne Weiteres rechtlich möglich, den Wunschvornamen in Hochschulangelegenheiten zuzulassen und damit die erheblichen Belastungen inter- und transgeschlechtlicher Studierender im Vorfeld der amtlichen Transition zu lindern, Nachteile auf Grund der Geschlechtsidentität zu beseitigen, das allgemeine Persönlichkeitsrecht zu wahren und Chancengleichheit beim Zugang zu Bildung zu verbessern. Dies gilt auch für Handlungen mit Außenwirkung wie die Ausstellung von Zeugnissen und Diplomen.

Berlin, 20. Oktober 2019

gez. Ulrike Lembke

gez. Alexander Tischbirek

Antrag auf Eintrag eines vom Geburtsnamen abweichenden Vornamen in TUCaN



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

_____ Matrikelnummer _____ Name, Vorname (bei Namensänderung hier den „alten“ Namen eintragen)

_____ Geburtsdatum, Ort

Text

_____ E-Mail (für evtl. Rückfragen, bitte immer angeben)

Der Präsident
Der Vizepräsident

Dezernat II
Studium und Lehre,
Hochschulrecht

Referat
Studierendenservice
Karolinenplatz 5
64289 Darmstadt

Persönliche Beratung
Servicebüro (Karo5, Counter 2)
Mo.-Do.: 9.30 - 13.00 Uhr

Telefon-Servicezeiten:
Mo.-Do.: 9.30 - 15.30 Uhr
Fr.: 9.30 - 12.30 Uhr

Tel. +49 (0) 6151/16 - 26 999
Fax +49 (0) 6151/16 - 28 246

studsek@studien.tu-darmstadt.de

ICH BITTE SIE, FOLGENDES ZU ÄNDERN (bitte NUR die Änderungen eintragen)

VORNAME : _____
Neuer Vorname

WUNSCHGESCHLECHT : w / m / weitere Bezeichnung _____
(Freitext)

Für Angaben unter „weitere Bezeichnung“ gilt: Sie können zusätzlich bei weiblich oder männlich eine Angabe machen. Die weitere Bezeichnung ist gegenwärtig eine ergänzende Angabe und wird derzeit in TUCaN noch nicht unterstützt. Ihre Freitextangabe des Wunschgeschlechts wird übernommen, sobald dies technisch möglich ist und wird dann die Angabe bei weiblich oder männlich ersetzen.

ERKLÄRUNGEN

- Hiermit erkläre ich, dass ...
- unwiderruflich Wunschgeschlecht und Neuvorname(n) genutzt werden und diese auf allen Dokumenten der Technischen Universität Darmstadt aufgeführt werden sollen.
 - mir bewusst ist, dass bei allen Identitätskontrollen und in allen Fällen, die eine Rechtspflicht zur Identifikation begründen (Beispiele polizeiliche Identitätsfeststellung, Führen eines Bankkontos), die Vorlagen eines gesetzlichen Ausweisdokuments (z.B. Bundespersonalausweis, Pass) mit dem Altnamen verlangt werden kann.
 - ich zur Kenntnis genommen habe, dass infolge der Änderung(en) bei Fahrscheinkontrollen im Rahmen des RMV Studierendentickets zukünftig der internationale Studierendenausweis zur Identitätskontrolle vorgelegt werden kann (Vereinbarung der Studierendenschaft mit dem RMV. Der internationale Studierendenausweis kann den Wunschvornamen enthalten und wird kostenpflichtig von der Studierendenschaft /AStA ausgestellt).
 - alle Dokumente der Technischen Universität Darmstadt mit dem Neuvornamen ausgestellt werden sollen und diese Dokumente von der Person diesbezüglich so als richtig anerkannt werden. Auf eine Revision der Dokumente für die Zukunft wird verzichtet. Dies gilt nicht, wenn eine Änderung gesetzlich vorgeschrieben ist.
 - die Technische Universität Darmstadt mit der Unterschrift von allen Ansprüchen frei gestellt wird, die aufgrund der gewählten Neuvornamen und des Gebrauchs entsprechender Dokumente entstehen könnten.
 - der Antrag/die Erklärung in die Studierendenaakte aufgenommen werden soll und die entsprechenden Angaben in TUCaN verarbeitet werden.

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und bindend sind.

Datum _____

Unterschrift _____

Antrag auf Eintrag eines vom Geburtsnamen abweichenden Vornamen in TUCaN



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

wird von der TU DA ausgefüllt:

Die Änderung wurde erfasst am _____, von (Sachbearbeiter/in)

Neuer Lepo wg. Änderung wurde ausgestellt JA / NEIN

Kopie des Antrags wurde ausgestellt JA / NEIN

Der Präsident der Technischen Universität Darmstadt

Dezernat Studium und Lehre, Hochschulrecht

Referat Studierendenservice

im Auftrag

Datum, Unterschrift